



Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Natur- und allg. Umweltschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (316) 877-2965
Fax: +43 (316) 877-5947
E-Mail:
umweltanwalt@stmk.gv.at

GZ: UA-675476/2022-3

Bezug: ABT13-198082/2020-3

Graz, am 11.11.2022

Ggst.: St. Kathrein am Offenegg, Passail, Naas, ESG Nr. 48
Weizklamm mit Wolfsattel, Verordnung, Begutachtung;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14.10.2022 erhielt ich den Verordnungsentwurf betreffend das ESG Nr. 48, Weizklamm mit Wolfsattel. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 14.11.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen und der Gutachten, die mir seitens des Naturschutzbunds Steiermark – Ortsgruppe Weiz und des Infozentrums Gutenberg-Raabklamm übermittelt wurden, darf nachstehende Stellungnahme übermittelt werden:

Aus den Anlagen 2 und 3 zum Verordnungsentwurf ist ersichtlich, dass gegenüber dem ursprünglichen Entwurf die Weidegebiete am Wolfsattel nunmehr vom N2000-Gebiet umfasst sind, was sehr erfreulich ist. Unverständlich ist hingegen, dass Gst. Nr. 407 KG Affenthal im nunmehr vorliegenden Gebietsvorschlag nicht mehr enthalten ist. Eine Erklärung ist in den Erläuterungen nicht enthalten. Aus meiner Sicht dies umso unverständlicher, als im Fachbericht „FFH-Lebensraumtypen Erweiterungsgebiet Raabklamm – Weizklamm“, grünes handwerk 2016 auf diesem Grundstück zu verordnende Lebensraumtypen kartiert wurden.

Ebenso wenig verständlich ist der Umstand, dass die Zetzwand weiterhin nicht vom ESG Nr. 48 umfasst ist, zumal dieser Landschaftsbereich sowohl im Fachvorschlag grünes handwerk 2016 als auch im Bericht „Fledermauskundliche Erhebung Weizklamm, Juli 2016“, GEBHARDT O. & C. GEBHARDT genannt und dargestellt sind.

Im Fachbericht „FFH-Lebensraumtypen Erweiterungsgebiet Raabklamm – Weizklamm“, grünes handwerk 2016 wird auch dargelegt, dass der seinerzeit von der Kommission eingemahnte LRT *9180 – Schlucht- und Hangmischwälder im Gebiet aufgrund der sehr hohen Naturnähe in einem sehr guten Erhaltungszustand vorliegt. Das Schutzgut ist in der Verordnung jedoch nicht genannt, eine Erklärung fehlt in den Erläuterungen.

Der Naturschutzbund Steiermark – Ortsgruppe Weiz und das Infozentrum Gutenberg-Raabklamm haben mir ihre gemeinsame Stellungnahme übermittelt, in der auch eine Reihe zusätzlicher Verbotstatbestände gefordert werden. Aus meiner Sicht wäre es durchaus sinnvoll, den Vorschlag des

Verbot des Zeltens und Feuermachens im Bereich der Höhleneingänge und des Kletterns tatsächlich in die Verordnung zu übernehmen, da diese jedenfalls dem Fledermausschutz bzw. dem Schutz der verordneten Lebensraumtypen dienen.

Zusammenfassend darf bemerkt werden, dass seitens der Umweltanwaltschaft die Verordnung des ESG Nr. 48 Weizklamm mit Wolfsattel jedenfalls begrüßt wird. Die oben dargelegten Unschlüssigkeiten und insbesondere der Entfall des Gst. Nr. 407 KG Affenthal müssen jedoch aufgeklärt werden. Die zusätzlichen Verbote des Zeltens und Feuermachens im Bereich der Höhleneingänge und des Kletterns erscheinen auch meiner Sicht jedenfalls sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)